

Annoucen-Annahme-Bureau In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. F. Ulrich & Co. Breitenstraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei T. Strickland, in Breslau b. Emil Rabatz.

Annoucen-Annahme-Bureau In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. F. Danne & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Grätz beim „Invalidendank“.

Posener Zeitung.

Adtzigster Jahrgang.

N. 172.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4 1/2 Mark, für ganz Deutschland 6 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postämter des deutschen Reiches an.

Freitag, 9. März (Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgepaaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnismäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1877.

Am t l i c h e s.

Berlin, 8. März. Der König hat dem Appell.-Ger.-Rath Mehus zu Marienwerder, dem Kreis-Ger.-Rath von Spieken zu Dülmen im Kreise Coesfeld, und dem Justiz-Rath, Rechtsanwalt und Notar Rübner zu Boris den R. Ad.-Dr. 3. Kl. mit der Schleife, dem Postverwalter Hartwig zu Konsolewo-Hauland im Kreise Bülten den R. Kr.-Dr. 4. Kl.; dem Rechtsanwalt und Notar Reichmann in Breslau den Charakter als Justiz-Rath verliehen. Der im Verwaltungsbezirk der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. angelegte königliche Eisenbahn-Baumeister August Friedrich Kirsten ist in gleicher Eigenschaft von Wismar nach Göttingen versetzt. Der Rechtsanwalt und Notar Pasch in Haynau zum Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal, der Kreisrichter Kottmann in Bochum zum Rechtsanwalt bei dem Kreisger. in Berleberg und zugleich zum Notar im Departem. des Kammerger. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berleberg, und der Ober-Bürgermeister a. D. Boie in Bromberg unter Wiederaufnahme in den Justiz-Dienst zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Thorn und zugleich zum Notar im Departem. des Appell.-Ger. zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Thorn, ernannt worden.

Deutscher Reichstag.

5. Sitzung.

Berlin, 8. März. 11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Hofmann, von Möller. Eingegangen sind die Gesetzentwürfe 1) betreffend die Festsetzung des Reichshaushaltsetats für das Jahr vom 1. April 1877 bis 31. März 1878; 2) betreffend den Sitz des Reichsgerichts; 3) betreffend die Aufnahme einer Anleihe zur Durchführung der allgemeinen Kasernierung des Reichsheeres und 4) eine Uebersicht der Entschliessungen des Bundesrathes über die Beschlüsse des Reichstages in voriger Session.

Ohne Debatte genehmigt das Haus die Anträge der Abgg. Liebnecht, Bloß und Kapell, betreffend die Aufhebung der gegen die Abgg. Bebel, Hasenkleeber und Liebnecht schwebenden Strafverfahren. Auf Antrag des Abg. Reichensperger (Krefeld) werden die Abgeordneten v. Benda, Dr. Wehrenpennig, Kochham, Dunder, von Levegow und Wulffstein zu Mitgliedern der Reichsschulden-Kommission per Akklamation gewählt.

Es folgt die erste Verathung der Gesetzentwürfe betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs und betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, welche beide gemeinschaftlich diskutiert werden.

Abg. v. Benda: Die verbündeten Regierungen haben dem Reichstage bereits im Jahre 1873 einen Gesetzentwurf zur Regelung der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs und in den beiden Sessionen des Jahres 1874 zugleich mit demselben einen neuen Entwurf über den Rechnungshof vorgelegt. Die hierfür gewählte Kommission hat im Jahre 1874 die beiden Entwürfe einer außerordentlich eingehenden und sorgfältigen Prüfung unterworfen und einen ausführlichen Bericht darüber erstattet. Zu einer Plenarverathung ist das Haus indes damals nicht gekommen. Es ist nun anzuerkennen, daß in den uns heute vorliegenden Entwürfen die Reichsregierung den Wünschen und Vorschlägen der Kommission vom Jahre 1874 in vielen Punkten entgegengekommen ist und zwar dergestalt, daß der Gesetzentwurf, betreffend die Einnahmen und Ausgaben in 34 von 39 Paragraphen mit den Vorschlägen der damaligen Kommission identisch ist. Es handelt sich gegenwärtig nur noch um 7 bis 8 Differenzpunkte, von denen aber nur 4 als die wichtigsten zu ernsten Auseinandersetzungen mit der Reichsregierung Anlaß geben können, während über die übrigen voranschreitlich ohne Weiteres eine Verständigung sich wird herbeiführen lassen. Diese 4 Hauptdifferenzpunkte, an die ich eine eingehende Kritik heute nicht knüpfen will, sind folgende: 1) Während früher von Seiten der Regierung der Begriff der Etatsüberschreitung lediglich auf Ausgabefonds angewendet wurde, ist im § 10 des Gesetzes vom 20. Mai 1873 auch über die nachträgliche Genehmigung von Ueberschreitungen solcher Einnahme- und Ausgabe-Einnahmen getroffen, in denen Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken oder sonstigen in Besitz einer Reichsverwaltung befindlichen Gegenständen zum Anlaß gebracht sind. Gestützt hierauf hat die Kommission die etatsrechtliche Anschauung zum Ausdruck gebracht, daß der Begriff der Etatsüberschreitung zu verallgemeinern und auf alle Ueberschreitungen gegen die einzelnen Kapitel und Titel des Reichshaushaltsetats und gegen die vom Reichstage genehmigten Titel des Spezialsetats auszudehnen sei. Die Regierung bestreitet dieses Recht. 2) Nahm die Kommission an, es müßten bei solchen Rechnungsdefekten, welche auf Etatsüberschreitungen ohne Anordnung höherer Reichsbehörden oder aber in Folge einer strafbaren Handlung der Beamten entstanden sind, das Recht der Niederschlagung durch eine justifizierende allerhöchste Ordre ausgeschlossen werden, während die Regierung diese Auffassung als einen Eingriff in die allerhöchsten Prärogative erklärte. 3) Erklärte es die Kommission für unstatthaft, daß Ersparnisse aus vakanten Gehältern zu Stellvertretungskosten oder Remunerationen verwendet werden dürften. Es ist diese Verwendung bekanntlich eine preussische Eigenthümlichkeit, die noch in der letzten preussischen Abgeordnetenhausession zu lebhaften Debatten und Beschwerden Anlaß gab. Der vierte Punkt endlich betrifft die Uebertragbarkeit der Baufonds. Die Regierung will die Uebertragbarkeit der Baufonds in den einmaligen Ausgaben bis in das dritte Etatsjahr ausdehnen, während die Kommission die Baufonds nur auf das nächste Jahr übertragen will und außerdem vorschlägt, daß alle diejenigen Bauverträge, welche 100,000 Mk. übersteigen, durch besondere Titel unter den einmaligen Ausgaben liquidirt werden müssen. Ich bin überzeugt, daß die Schwierigkeiten, die sich aus diesen Hauptdifferenzpunkten ergeben, bei allseitigem guten Willen nicht unüberwindbar sein werden, und von der absoluten Nothwendigkeit durchdrungen, diese wichtigsten Gesetze in dieser Session endlich zu Stande zu bringen, kann ich der Regierung nur dringend an's Herz legen, soviel an ihr liegt, dazu beizutragen, daß dies Resultat erreicht werde. Was die geschäftliche Behandlung der Entwürfe betrifft, so halte ich diesmal eine kommissarische Prüfung für nicht notwendig, empfehle vielmehr nur den sorgsam ausgearbeiteten Bericht der Kommission vom Jahre 1874 für die Mittheilung neu abdrucken zu lassen, im Uebrigen aber die Vorlagen im Plenum durchzuberathen.

Abg. Richter (Hagen): Auf die größere oder geringere Zahl der einzelnen Differenzpunkte kommt es, denke ich, weniger an als

auf die relative Wichtigkeit derselben. Die Regierung hat die un- wesentlichen Abänderungsvorschläge der Kommission vom Jahre 1874 allerdings akzeptirt; aber gerade die prinzipiellen Änderungen zurückgewiesen und in den wichtigsten Paragraphen ihren früheren Standpunkt aufrecht erhalten. So ist z. B. außer den vom Vorredner angeführten auch der Differenzpunkt über die Zulässigkeit übertragbarer Fonds stehen geblieben. Ebenso der besonders bedeutsame Punkt, daß die Regierung es abgelehnt hat, die so wichtige, in allen gewerblichen Verhältnissen eingreifende Frage der Steuerfreidite gesetzlich zu regeln. Bei mir sind leider die Ausichten auf ein Zustandekommen dieser Gesetzentwürfe durchaus nicht so groß wie bei dem Vorredner, da ich annehme, daß das Haus unverrückt auf dem Standpunkte stehen bleiben wird, den die Kommission im Jahre 1874 einnahm. Der Bericht dieser Kommission läßt aber deutlich erkennen, daß die Kommissionsvorschläge keineswegs etwa radikale Abänderungen der Regierungsvorlage, sondern ein Kompromiß darstellen, in welchem man im Interesse des Zustandekommens der Gesetze bereits bis an die äußerste Grenze des Entgegenkommens gegangen war. Es fällt dem gegenüber um so schwerer ins Gewicht, daß in etwa 10 höchwichtigen Punkten die Regierung auf ihrem damaligen Standpunkte noch beharrt. Der Vorredner hat die Stellung des Reichstages nicht sehr dadurch erleichtert, daß er die Nothwendigkeit, dieses Gesetz zu Stande zu bringen, so außerordentlich betonte. Ich finde die taktische Position des Reichstages dem Gesetzentwurf gegenüber nicht so schwach, wie es nach den Ausführungen des Vorredners scheinen möchte, dieselbe ist vielmehr seit der letzten Verathung des Gesetzentwurfes viel günstiger geworden. Durch die von dem Abg. Richter und mir damals ausgegangene Anregung ist eine Spezialbestimmung getroffen worden, wonach der Rechnungshof auch ohne die neuen Gesetze genau diejenige selbstständige Stellung einnimmt, wie die preussische Ober-Rechnungskammer. Alles Wesentliche aus dem Rechnungshofgesetze ist bereits heute thatsächlich in Geltung. Nur hat der Rechnungshof mit der preussischen Oberrechnungskammer jetzt einen Präsidenten gleichsam in Personation; der Rechnungshof bildet der Firma nach gewissermaßen nur eine Abteilung der preussischen Oberrechnungskammer. Das hat wohl eine gewisse, aber keine allzu große Bedeutung. Allerdings sind die Verhältnisse des Rechnungshofes noch nicht definitiv geregelt, sondern seine Vollmacht wird nur alljährlich prolongirt. Das stärkt aber unsere taktische Position der Regierung gegenüber, denn wir können auch ohne ein definitives Gesetz bei der jährlichen Prolongation der Vollmacht uns geeignete Beschlüsse treffen, wie dies bereits thatsächlich geschehen ist. Die Schwierigkeit liegt also nicht in dem Gesetz über den Rechnungshof, auf das wir eventuell verzichten könnten, über welches wir uns aber leicht verständigen würden, sondern in dem Gesetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs. Beide Gesetze hängen so eng zusammen, daß das eine ohne das andere nicht in Kraft treten kann. Die Wichtigkeit des zweiten Gesetzes erkenne ich zwar an, aber auch ohne dasselbe giebt es einen Weg, das Etatsrecht fortzubilden im Sinne des Gesetzes. Das Etatsrecht ist bisher durch Bestimmungen, die man im Etat selbst von Jahr zu Jahr zur Geltung gebracht hat. Wenn wir das unbestrittene Recht haben, Ausgabepositionen abzulehnen, dann können wir auch den bewilligten einen Klausel hinzufügen, wonach ein Fonds nach Abschluß der Jahresrechnungen in seinen übrigen Theilen nicht mehr disponibel ist für die Beirichtung von Restausgaben. Und ebenso steht es mit der Frage der übertragbaren Fonds. Wir können der Uebertragbarkeit durch Bemerkungen im Etat Schranken setzen. Das Haus hat allerdings bisher von den ihm zustehenden Handhaben bescheidenen Gebrauch gemacht. Das ist aber nicht unsere Schuld, sondern die Schuld einer Mehrheit, deren Vertreter in der Budgetkommission der Abg. v. Benda gewesen ist. (Sehr richtig!) Man hat auf diese Handhaben verzichtet, indem man sich immer auf das in Aussicht stehende Gesetz berief und hat dadurch möglicherweise mit dazu beigetragen, daß die Regierung selbst sich in diesem Gesetzentwurf so wenig nachgiebig zeigt, als es in der That der Fall ist. Ich führe das nur an, um daraus zu folgen, daß wir durchaus nicht in der Lage sind, unter allen Umständen diesen Gesetzentwurf anzunehmen zu müssen, wenn die Regierung auf ihrem Standpunkte beharrt und nicht ein entschiedenes Entgegenkommen dem Hause gegenüber beweist. Was die formelle Behandlung der Gesetzentwürfe betrifft, so sind wir deshalb jetzt gegen eine Kommission, weil es den Anschein erwecken könnte, als ob wir uns zunächst wieder von dem Entwurf der früheren Kommission jurisdiktären lassen wollten. Eine neue Kommission würde eben so wie die alte zusammengefasst sein und entweder jenen Bericht nur reproduzieren — dann ist sie überflüssig — oder sie wird sich etwas abdingen lassen — und das wollen wir nicht. Am besten wird der Reichstag seinen Standpunkt wahren, wenn er durch Stellung von Amendements in der Plenarverathung die Regierungsvorlage nach dem Kommissionsbericht umändert; doch ist damit nicht ausgeschlossen, daß einzelne Theile später noch der Kommission zur Vorberathung übergeben werden können.

Abg. v. Kardorff hält das Zustandekommen des Gesetzes für absolut nothwendig. Dem Abg. Richter möge die taktische Stellung des Reichstages immerhin so vortheilhaft erscheinen, um jede Nachgiebigkeit seinerseits für unzumuthbar zu erklären, jedenfalls sei es äußerst bedenklich, das Etatsrecht nur durch einzelne Bemerkungen im Etat begründend zu wollen. Er und seine politischen Freunde hätten die Absicht, das Gesetz an eine Kommission zu verweisen, fallen lassen, wenn sie sich auch nicht ganz der Meinung des Abg. Richter anschließen könnten, daß der vorjährige Kommissionsbericht die unverrückbar feste Grundlage der Verhandlungen bilden müsse. Daß die Majorität des Hauses noch genau auf demselben Standpunkte stehe, wie im vorigen Reichstag, könne er so wenig, wie der Abg. Richter bestimmt behaupten. Wenn in Aussicht gestellt sei, einzelne Punkte an die Kommission zu verweisen, so sei dieser Vorschlag zu akzeptieren.

Abg. von Maltzahn-Güly hält das Gesetz ebenfalls für absolut nothwendig; denn die Art, wie ungenügend das Etatsrecht festgestellt werde, sei doch nur ein unglücklicher und verderblicher Nothbehelf. Die Beschlüsse, die man bei einzelnen Fragen gelegentlich der Etatsberatung fasse, könne man in ihrer allgemeinen Tragweite gar nicht erlassen. Es sei dringend wünschenswerth, die Grundlagen des materiellen Etatsrechtes dieser gelegentlichen Gesetzmacherei zu entziehen. Wenn man eine Verständigung in dieser Session erzielen wolle, so werde es kaum nothwendig sein, das Gesetz an eine Kommission zu verweisen, denn die Differenz beschränkt sich nur auf wenige Punkte prinzipieller Natur die in voriger Session ausführlich genug erörtert seien.

Abg. Dr. Lasker: Ein Gegenstand hat sich in der Debatte eigentlich nicht gezeigt, man hat den Kommissionsbericht aus der vorigen Session im Allgemeinen als Basis angenommen, und es war ja im Grunde genommen auch nur ein Mittelglied, welches in voriger Session mit den Beschlüssen der Kommission nicht einverstanden war,

der Abg. von Puttkamer-Luck; sonst herrschte fast Einstimmigkeit. Auch in der Kommission war ausdrücklich ein entgegenkommender Schritt in Betracht gezogen, der aber nicht weiter verfolgt wurde, weil die Regierung ihre Zustimmung nicht in Aussicht stellte, nämlich in Betreff der Etatsüberschreitungen bei den Einnahmen. Man wollte die Einnahmen in solche trennen, die auf sich selbst beruhen und in andere, die mehr von den Willen der Regierung abhängig sind; denn es hat doch keinen Sinn, die Regierung z. B. für Mehreinnahmen bei den Böllen verantwortlich zu machen. Ich nehme nun an, daß es diesmal die Absicht der Regierung ist, den Willen des Hauses kennen zu lernen; denn bisher handelte es sich nur um Kommissionsvorschläge, nicht um Beschlüsse des Hauses. Nachdem der Reichstag Beschlüsse gefaßt haben wird, wird die Regierung Stellung nehmen. Ich glaube aber kaum, daß von den Kommissionsvorschlägen abzugehen sein wird. Das Zustandekommen des Gesetzes halte auch ich für sehr wichtig. Wenn der Reichstag gelegentliche Bemerkungen zum Etat annimmt, so ist das immer keine feste Grundlage für das Etatsrecht; denn die Mehrheiten setzen sich aus verschiedenen Interessen zusammen, so daß es bei den wechselnden Majoritäten sehr leicht vorkommen kann, daß eine Bemerkung fortgelassen wird, die im Vorjahre noch aufgenommen wurde. Bei der Diskussion über die sächsischen Kasernenbauten in Dresden, die man für sehr nützlich hielt und bei denen auch die Stellung der sächsischen Regierung eine durchaus anerkennenswerthe war, martete beispielsweise die Mehrheit des Reichstages nur darauf, daß aus dem Munde des Vertreters der Regierung der rednerisch geschickte Ausdruck kommen würde, daß man die Bewilligung aussprechen konnte. Der Ausdruck fiel nicht, und die Bewilligung unterblieb. Deshalb ist es vom Standpunkte aller Parteien aus nützlich, die Grundlagen gesetzmäßig festzustellen, und nicht in Etatsbemerkungen auszubringen. Ich hoffe, daß wir sobald als möglich nach der Etatsberathung die Verathung dieses Gesetzes im Plenum vornehmen werden; sehr amüsan für die Mehrheit werden die Verathungen freilich nicht sein. (Seiterkeit) Ausgeschlossen ist dabei nicht, daß wir einzelne Punkte noch der Budget-Kommission oder einer besonderen Kommission überweisen.

Abg. Richter (Hagen): Ich habe nicht den gegenwärtigen Standpunkt des Reichstages als einen vortheilhaften bezeichnet und nicht gesagt: der Reichstag habe kein Interesse an diesem Gesetze, sondern ausdrücklich das Interesse des Reichstages betont. Ich habe nur den Standpunkt des Abg. von Benda nicht billigen können, weil ich meinte, wir müssen der Regierung vornehmlich Entschlossenheit entgegensetzen und einen festen Standpunkt einnehmen. Solche spezielle Fälle, wie der mit den sächsischen Kasernen, kann man in einem derartigen Gesetze gar nicht vorsehen. Auch wenn die Regierung den Kommissionsvorschlägen aus der vorigen Session ihre Zustimmung gegeben, wäre dieser Fall vom Gesetze nicht betroffen worden. Derartige Dinge verschwinden nur, wenn man eine Regierung sich gegenüber hat, die von wirklich konstitutionellem Geiste befeuert ist und das Bestreben hat, der Stellung dieses Hauses in allen Punkten Rechnung zu tragen.

Abg. v. Benda: Ob die Färbung und der Ton meiner Rede oder der Rede des Abg. Richter dem Zustandekommen des Gesetzes förderlicher ist, kann ich wohl ruhig dem Urtheile des Hauses anheim geben. Ich will nur noch berichten, daß ich keineswegs mich dafür ausgesprochen habe, daß man den Gesetzentwurf, wie er vorgelegt ist, unter allen Bedingungen annehmen müsse; das wäre aus dem Munde eines Reichstagsabgeordneten eine sehr thörichte Äußerung. Damit schließt die erste Verathung; die Verweisung an eine Kommission wird abgelehnt.

Schluß 12 1/2 Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend 11 Uhr. (Erste Sitzung des Etats in Verbindung mit dem Antrage Richter wegen Aenderung des Gesetzes, betreffend den Invalidenfonds und Rechnungen der Kaffe der Oberrechnungskammer.)

Die preussischen Maigesetze und das königlich sächsische Gesetz vom 23. August 1876.

D.V.C. Das königlich sächsische Gesetz vom 23. August 1876, „die Ausübung des staatlichen Obergerichtsrechts über die katholische Kirche im Königreich Sachsen betreffend“, hat einen ganz ähnlichen Inhalt wie die preussischen Maigesetze. Gleichwohl wird dasselbe weder in ultramontanen Blättern so scharf kritisiert wie die preussischen Gesetze, noch verlautet etwas davon, daß der apostolische Bilar von Sachsen, Bischof Bernert, der Ausführung des Gesetzes irgendwelchen Widerstand entgegensetze oder daß der Papst zur Nichtbeachtung des Gesetzes aufgefordert habe. In dem bekannten „Archiv für kath. Kirchenrecht“ von dem ultramontanen Prof. Vering wird das Gesetz sammt Motiven u. abgedruckt mit der Bemerkung: das Gesetz „schließe sich in manchen Einzelheiten den preussischen Maigesetzen an, in den entscheidenden Punkten halte es aber entweder an dem bisherigen sächsischen Rechte fest oder nehme die österreichischen Maigesetze zum Muster.“ Das klingt so, als ob das sächsische Gesetz in den entscheidenden Punkten wesentlich „besser“ (im Sinne der Ultramontanen) wäre als die preussischen. Es verlohnt sich der Mühe, die beiden Gesetzgebungen mit einander zu vergleichen, um zu sehen, ob die Ultramontanen mit gleicher Elle messen, wenn sie die preussischen Gesetze als durchaus unvereinbar mit den Rechten der katholischen Kirche verdammten, das sächsische Gesetz aber sich ruhig gefallen lassen.

In §§ 1-5 enthält das sächsische Gesetz u. A. folgende Bestimmungen: „Verordnungen der katholisch-geistlichen Behörden allgemeinen Inhalts sind, wenn sie abschließlich und allein dem Gebiete der inneren kirchlichen Angelegenheiten angehören, vor der Verkündung der Staatsregierung vorzulegen; wenn sie ganz oder theilweise, sei es auch nur mittelbar, in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, bedürfen sie zu ihrer Verkündung der landesherrlichen Genehmigung. Daß das Placet erteilt worden sei, ist in der Verordnung zu bezeugen; Verordnungen dieser Art, welche ohne landesherrliche Genehmigung verkündet werden, sind rechtlich unwirksam. Von Erlassen des römischen Stabes gilt dasselbe wie von den Verordnungen der inländischen katholisch-geistlichen Behörden.“ Das Placet kennt die preussische Gesetzgebung nicht; in diesem Punkte ist also die sächsische „schlechter“ als jene.

§ 6 bestimmt: „Dem König steht es zu, in den katholischen Kirchen Feierlichkeiten und Gebete zu verlangen und, vorbehaltlich der besondern Einrichtungen des katholischen Gottesdienstes, über die Art solcher Feierlichkeiten zu bestimmen.“ Auch in diesem Punkte geht das sächsische Gesetz weiter als die preussischen.

Die von dem Gebrauche kirchlicher Strafs- oder Zuchtmittel handelnden §§ 7 ff. sind fast wörtlich aus den preussischen Gesetzen entnommen. Bering hebt als Vorzug des sächsischen Gesetzes nur hervor, daß es nicht wie § 4 des preussischen Gesetzes vom 13. Mai die „öffentliche Bekanntmachung“ der Verhängung der gesetzlich zulässigen Strafs- und Zuchtmittel verbietet, giebt aber zu, daß es andererseits als Disziplinarstrafe gegen geistliche Geldstrafen und Einberufung in ein Demeritenhaus überhaupt nicht gestattet, während das preussische Gesetz vom 12. Mai diese nur beschränkt.

Mit besonderem Nachdruck hebt Bering hervor, daß das sächsische Gesetz keine „Entziehung des geistlichen Amtes“ und keine „staatliche Einsetzung in geistliche Aemter“ kenne. Sehen wir, ob die sächsischen Bestimmungen wesentlich „besser“ sind als die preussischen. „§ 13. Ein Geistlicher oder anderer Kirchendiener, welcher rechtskräftig zu Zuchthausstrafe oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem der öffentlichen Aemter verurtheilt worden ist, ist von der kirchlichen Behörde seines Amtes zu entsetzen.“ § 14. Außerdem kann die Staatsregierung die Amtsentlassung eines Geistlichen verlangen, wenn sich derselbe wiederholt grober Verletzungen der auf sein Amt bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen schuldig macht und in dessen Folge sein ferneres Verbleiben im Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheint. Wird diesem Verlangen nicht in angemessener Frist von der katholischen geistlichen Behörde genügt, so kann die Staatsregierung für alle staatlichen Beziehungen die Stelle für erledigt erklären, was den Verlust des Amtseinkommens von Rechts wegen zur Folge hat.“

Allerdings kennt das sächsische Gesetz keinen „königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten“; aber von der Errichtung eines solchen und von anderen in Preußen für nötig erachteten Maßregeln zur Durchführung der Gesetze ist augenscheinlich nur darum Abstand genommen, weil man nach den bisherigen Erfahrungen voraussetzen darf, daß die „katholisch-kirchliche Behörde“ die Bestimmungen des Gesetzes unweigerlich befolgen wird. Uebrigens bestimmt § 34: „Die Staatsregierung ist befugt, wegen Handlungen oder Unterlassungen, welche diesem Gesetze oder den auf Grund desselben von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen zuwider sind, Geldstrafen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe als Ordnungsgeldstrafen zu verfügen, sowie sonst zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und von Anordnungen der gedachten Art gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung zu bringen.“ Und die Motive zu diesem § 34 sagen: „Die Bestimmung dieses Paragraphen wird bei den eigentümlichen Verhältnissen der katholischen Kirche in Sachsen, zumal da der Staat das Vermögen derselben in den Erblanden fast ganz in seiner Verwaltung hat und über das wichtige Präventivmittel des Placet verfügt, vollständig genügen, um die Autorität des Staates bei der Durchführung seines gesetzlichen Willens in jeder Beziehung zu sichern.“ Das Reichsgesetz vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, gilt natürlich in Sachsen wie in Preußen. Eine nach ultramontanen Begriffen sehr schlechte Bestimmung, zu welcher die preussischen Gesetze keine Analogie bieten, enthält das sächsische Gesetz in § 17: „Die Räte des Bistumsgerichts, mit Ausnahme der aus dem Oberappellationsgerichte zu deputirenden, desgleichen die Mitglieder des katholisch-geistlichen Konsistoriums werden auf Vorschlag des apostolischen Vikars und auf Vortrag der Staatsregierung vom Könige bestätigt. Die Mitglieder und alle übrigen Angestellten der katholisch-geistlichen Behörden haben bei ihrer Anstellung den in § 139 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid zu leisten.“

Die Bestimmungen des sächsischen Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen in § 19 ff. sind den preussischen Bestimmungen in den meisten Punkten gleich: § 21 fordert z. B. die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität. Eine „besondere wissenschaftliche Prüfung“ fordert allerdings § 22 nur bei solchen Kandidaten, welche „nicht ihre Vorbildung nach § 21 dargethan haben,“ und in diesem Punkte ist also das sächsische Gesetz in der That „besser“ als das preussische.

In dem Berichte der Deputation (Kommission) der 2. Kammer über das Gesetz wird diese Abweichung von dem preussischen Gesetze in folgender Weise gerechtfertigt: „Wollte man auch noch das Bestehen einer besonderen wissenschaftlichen Staatsprüfung fordern, so müßte die betreffende Vorschrift, wie in Preußen, gerechter Weise auf alle christlichen Kirchen ausgedehnt werden, dies würde aber bei den in Sachsen für die evangelisch-lutherische Kirche geltenden Bestimmungen über die Prüfung der Kandidaten der Theologie in keiner Weise nötig und darum auch kaum gerechtfertigt sein.“

Bezüglich der Ernennung zu einem geistlichen Amte stimmen die §§ 24–26 des sächsischen Gesetzes fast wörtlich mit den §§ 1. 2. 15–17 des preussischen Gesetzes vom 11. Mai 1873: „Jede Ernennung eines geistlichen Amtes, desgleichen jede Ernennung zu einem geistlichen Amte ist (nach § 25) der Staatsregierung von der katholischen geistlichen Behörde des Bezirkes sofort anzuzeigen. Erst wenn auf die Anzeige von der Ernennung von der Staatsregierung eröffnet worden ist, daß den Erfordernissen dieses Gesetzes genügt ist, darf die Uebertragung des geistlichen Amtes an den Ernannten geschehen.“ „Zu einem geistlichen Amte darf (nach § 24) nicht berufen werden, wer wegen eines Verbrechens . . . verurtheilt oder in Untersuchung ist“ wörtlich wie § 16, 2 des preussischen Gesetzes; „auch darf die Staatsregierung den zu einem geistlichen Amte Gewählten zurückweisen, wenn wider ihn auf Grund seines bisherigen Verhaltens die Annahme gerechtfertigt ist, daß er den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde“ (wie § 19, 3 des preussischen Gesetzes). Diese Vorschriften kommen nach § 26 „zur Anwendung, gleichviel ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hilfeleistung in demselben stattfinden soll“ (wörtlich wie § 2 des preussischen Gesetzes). Die preussische Bestimmung, daß wenn Gefahr im Verzuge sei, eine Stellvertretung oder Hilfeleistung einstweilen angeordnet werden könne, hat das sächsische Gesetz nicht, dagegen die ausdrückliche Bestimmung, daß „auch einzelne geistliche

Amthandlungen nur von Personen vorgenommen werden dürfen, welche zu einem hierzu ermächtigenden Amte . . . unter Beobachtung des Gesetzes berufen worden sind.“

Andere eigentümliche Bestimmungen des sächsischen Gesetzes sind noch: § 28. Inhaber eines geistlichen Amtes dürfen Würden, Pfründen, Orden oder Ehrentitel, welche von auswärtigen kirchlichen Obern oder Souveränen verliehen werden, nur mit Genehmigung des Königs annehmen. § 29. Neue geistliche Einrichtungen jeder Art, welche in irgend einer Hinsicht die staatlichen oder bürgerlichen Verhältnisse berühren, dürfen nur mit Genehmigung der Staatsregierung ausgeführt werden.“

Statt des preussischen Gesetzes vom 31. Mai 1875, betr. die geistlichen Orden etc. hat das sächsische Gesetz in den §§ 30–31 folgende, gewiß nicht „bessere“ Bestimmungen: „Mitglieder von Orden oder ordensähnlichen Kongregationen dürfen auch als Einzelne ihre Ordens-tätigkeit innerhalb des Königreichs nicht ausüben. Nur reichsangehörige Mitglieder solcher Frauen-Kongregationen, welche innerhalb des deutschen Reichs ihre Niederlassung haben und sich ausschließlich der Kranken- und Kinderpflege widmen, dürfen auch ferner als Einzelne mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung ihre Ordens-tätigkeit im Lande ausüben. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Geistliche Bruderschaften, welche mit Orden oder ordensähnlichen Kongregationen in Verbindung stehen, dürfen nicht errichtet werden.“

Wenn nach der preuß. Verordnung vom 6. Dez. 1873 die kath. Bischöfe, bevor sie die staatliche Anerkennung erhalten, eidlich geloben müssen, „die Gesetze des Staates gewissenhaft zu beobachten“, so haben nach § 139 der sächsischen Verfassungsurkunde „die Geistlichen aller Konfessionen“ einen Eid abzulegen, der „nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes auch auf die Beobachtung der Landesverfassung“ gerichtet ist.

Diese Zusammenstellung zeigt, daß das sächsische Gesetz in den meisten und wesentlichsten Punkten mit den preussischen Gesetzen übereinstimmt, in einigen Punkten allerdings, vom ultramontanen Standpunkte angesehen, „besser“, dafür aber in noch mehr Punkten viel „schlechter“ ist als die preussischen. Bei der Debatte über das Gesetz in der ersten sächsischen Kammer hat außer dem ultramontanen Prinzen Georg namentlich der Bischof Bernert dagegen gesprochen: „Er finde in der Vorlage manche Bestimmungen, welche über die Rechtssphäre des Staates hinausgingen und in das innere Leben der kath. Kirche eingriffen; die freie Religionsübung und das freie Bekenntnis werde durch die Vorlage mehrfach beeinträchtigt und er spreche den Wunsch und die Bitte aus, die Zustimmung zu dem Gesetze zu versagen.“ Das Gesetz ist von beiden Kammern angenommen und von dem (katholischen) Könige bestätigt und promulgiert worden. Der Bischof hat, wie gesagt, nicht protestiert und die Befolgung des Gesetzes nicht verweigert und der Papst hat dazu geschwiegen. Also scheint es doch, daß das Gesetz nicht der Art ist, daß ein katholischer Bischof im Gewissen verpflichtet wäre, es zu übertreten. Was aber in Sachsen recht ist, sollte man meinen, sei auch in Preußen billig.

Sollten die römisch-katholischen Bischöfe in Preußen behaupten, das sächsische Gesetz sei vom kirchlichen Standpunkte aus nicht verwerflich, wohl aber die preussischen Gesetze, so erlauben wir uns, ihnen einen Vorschlag zu machen, durch dessen Annahme sie ihren guten Willen, den Frieden zwischen Staat und Kirche wiederherzustellen, beweisen können: Sie mögen in einem von ihnen allen unterzeichneten Aktstücke die bündige Zusicherung geben, daß sie die preussischen Maigesetze gewissenhaft beobachten wollen, wenn dieselben so amendirt werden, daß sie mit dem sächsischen Gesetze übereinstimmen, und die Staatsregierung bitten, den Kammern die Maigesetze, so amendirt, nochmals vorzulegen.

Brief- und Zeitungsberichte.

△ Berlin, 8. März. Die Feier des Geburtstages des Kaisers in den Volksschulen, welche alljährlich stattfinden pflegt, wird sich an dem 80. Geburtstage voraussichtlich besonders festlich gestalten. Der Kultusminister hat die näheren Anordnungen in dieser Beziehung den Provinzialbehörden überlassen und dabei bemerkt, es lasse sich erwarten, daß Magistrate, Vereine, Schulfreunde u. s. w. Geldmittel zu Erinnerungszwecken für Schüler und Schülerinnen zur Verfügung stellen werden. Sofern solche in Büchern beständen, sei darauf aufmerksam zu machen, daß keine Werke gewählt werden dürfen, deren Inhalt in konfessioneller Beziehung einen Anstoß geben könnte. Am zweckmäßigsten würden Lebensbilder Sr. Majestät zu wählen sein und unter diesen verdienten diejenigen den Vorzug, welche das Leben durch schlichte Zusammenstellung von Urkunden und Thatfachen in genügender Vollständigkeit und geordneter Folge dem Leser vorführen. Der Minister bezeichnet als neuere Darstellung dieser Art insbesondere das „Kaiser-Wilhelm-Gedenkbuch“ von Ludwig Hahn. — Der Reichstag wird, wie man annimmt, bald nach der ersten Beratung des Reichshaushalts, welche dieser Tage stattfinden dürfte, in die erste Lesung des Gesetzentwurfs über den Sitz des Reichsgerichts eintreten. Im Zusammenhang mit demselben werden wahrscheinlich die bedeutenden Prinzipienfragen, welche durch den Verlauf dieser Angelegenheit gegenüber der Reichsverfassung angeregt worden sind, zur Erörterung kommen. Die Ankündigung, daß Berlin als Sitz des Reichsgerichts gegenüber Leipzig Seitens der preussischen Kommissarien auch im Reichstage vertreten werden soll, ist nicht genau dahin verstanden worden, daß von Preußen ein Verbesserungs-Antrag auf Wiederherstellung Berlins in dem Gesetzentwurf gestellt werden solle. Es ist aber nur gesagt worden, daß auch die Auffassungen der Minorität eine Vertretung finden würden. Einen Abänderungsantrag gegenüber der Bundesrathsvorlage kann nicht von Seiten einer Regierung, sondern nur aus der Mitte des Reichstages gestellt werden, und es unterliegt allerdings wohl keinem Zweifel, daß von dieser Stelle aus der Antrag auf Wiederherstellung der ursprünglichen Vorlage eingebracht werden wird. — Am dem in verschiedenen Gegenden bestehenden Mangel an Arbeitsgelegenheit möglichst abzuheben, hat der Handelsminister auch den kgl. Eisenbahn-Direktionen die schleunige Inangriffnahme derjenigen Eisenbahn-Bauten, deren alsbaldige Ausführung in Aussicht genommen ist, zur Pflicht gemacht. Es ist denselben zugleich mitgeteilt worden, daß die Prov.-Behörden ersucht werden sind, Sorge zu tragen, daß die Erledigung sämtlicher Geschäfte, welche auf den gedachten Zweck von Einfluß sind, mit größter Beschleunigung erfolge, daß namentlich in den Fällen, wo der Beginn der Ar-

beiten von vorgängigem Grunderwerb abhängig ist, der landespolizeilichen Prüfung der Projekte und der Feststellung der betreffenden Pläne im Enteignungsverfahren und der Festsetzung der Entschädigungen ein so rascher Fortgang gegeben werde, als mit den gesetzlichen Vorschriften irgend vereinbar ist.

— Sr. Maj. Schiff „Friedrich Carl“ ist, telegraphischer Nachricht zufolge, am 7. d. in Malta eingetroffen.

— In der letzten Sitzung des Reichstages fand bei der Generaldebatte über das Patentrecht bekanntlich der erste Zusammenstoß zwischen Freihändlern und Schutzöllnern statt. Der Vorgang war charakteristisch genug, um erkennen zu lassen, daß die Schutzöllner durch die Zusammensetzung des Hauses und mehr noch durch die Unterjochung, welche ihnen von einflussreicher Seite wird, ihr Selbstbewußtsein wieder gewonnen haben. Man konnte sehen und hören, mit welcher lebhaften Beifallsäußerungen die Herren auf der Rechten Herrn v. Kardorff auf seinem schützöllnerischen Exkurs begleiteten. Daß sie es nicht nur bei diesen Neußerlichkeiten bewenden lassen, sondern ihre parlamentarische Organisation so einrichten werden, daß die alte schützöllnerische Garde sich wieder zusammenschließt, um neue Kräfte zu gewinnen, geht aus neueren Mitteilungen unzweifelhaft hervor. Diesen zufolge wird die sogenannte wirtschaftliche Gruppe im Reichstag wieder gebildet werden, deren bekanntes Programm auch den Anhängern des Prohibitivsystems den Beitritt ermöglicht. In den nächsten Tagen wird, wie die „N. V.“ schreibt, die „wirtschaftliche Gruppe“ bereits mit dem Antrage hervortreten, einen Gesetzentwurf über Wiedereinführung des Eisenzolles vorzulegen, wie er bis zum 1. Oktober 1873 (somit kein Koblenzoll) erhoben wurde. Ferner wird sich die Gruppe eingehend mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs beschäftigen, der gegen die „Weinfabrikation“ gerichtet ist. Die humanitäre Seite dieser legislativischen Arbeit richtet sich allerdings gegen das gesundheitsgefährliche Gebrauh der Weinfälscher, welche die Ingreduzien zu dem, was dann französische, spanische und ungarische Weine nennen, in Säcken nach ihren chemischen Laboratorien bringen. Aber die geschäftliche Seite der Frage dürfte den Schutzöllnern näher liegen und wird hauptsächlich die Initiative hervorrufen. Sie drängen auf die gesetzliche Regelung der Frage, weil sie behaupten, daß nach dem Abschluß der Zollverträge der Zoll auf Wein erhöht werden soll. Der Gegenstand wird jedenfalls bald auf die Tagesordnung der wirtschaftlichen Gruppe gelangen und die Fraktionen des Hauses werden dann Gelegenheit erhalten, sich mit demselben zu beschäftigen.

— Der Abg. Birchow hat neulich im Abgeordnetenhaus die Gelegenheit, betreffend den Mangel an Examinanden in den medizinischen Fakultäten der preussischen Universitäten und die Auswanderung derjenigen Kandidaten, die sich zu schwach fühlen, nach dem Süden des deutschen Reiches, angeregt. Das „Tagebl.“ erfährt hierüber von unterrichteter Seite Folgendes:

Das auf das gesamte Reich ausgedehnte Realelement für die ärztlichen Prüfungen innerhalb des norddeutschen Bundes vom 25. September 1869, sowie die in Betreff des tentamen physicum unter dem 20. Juli 1861, 12. Juli und 8. September 1862, 4. April 1864 und am 22. Dezember 1865 erlassenen Bestimmungen des Kultusministers haben sich nicht überall als zweckentsprechend und auch als nicht ausreichend zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den gedachten Prüfungen erwiesen. Im Jahre 1875 wurde deshalb schon den Bundesregierungen anheimgelassen, etwaige auf Abänderung der genannten Vorschriften gerichtete Anträge an das Reichskanzleramt zu gelangen zu lassen und zugleich sich darüber zu äußern, ob es angemessen erscheine, behufs der Herstellung größerer Uebereinstimmung in den Vorschriften für die naturwissenschaftliche Vorprüfung ein Prüfungsreglement zu erlassen. In Folge dessen sind im Kultusministerium diese Vorschriften einer Revision unterworfen und darüber die gutachtlichen Äußerungen der medizinischen Fakultäten eingeholt worden. Auch andere Bundesregierungen haben in gleicher Weise verfahren, und es ist dann im Reichskanzleramt auf Grund des von den Bundesregierungen gesammelten Materials ein Entwurf neuer Vorschriften über die ärztlichen Prüfungen, sowie über das tentamen physicum ausgearbeitet worden, der demnächst dem Reichstage zu gehen wird.

— In der am 8. d. mit Trauerrand erschienenen sozialdemokratischen „Berliner Freie Presse“ widmet „der sozialdemokratische Klub“ dem verstorbenen Joh. Jacoby einen Nachruf, in welchem es heißt:

Unser Johann Jacoby weilt seit vorgestern nicht mehr unter den irdischen Lebewesen! Am 6. März 1877, Abends 6¼ Uhr, hat der Tod seinen Körper ereilt — sein Geist, seine Werte werden immer leben. Das Volk erbt die geistigen Schätze dieses Arbeiters im Dienste der Wissenschaft; es wird damit zu wirtschaften verstehen. Das Volk wird diesem Manne nachzustreben, seinen Charakter zu erreichen suchen. Das Volk erinnert sich heute insbesondere jenes stolzen Wortes, das Jacoby vor einem Königsstuhle ausgesprochen, und das man in flammenden Zügen an's Firmament schreiben sollte, damit es die Wälder des Erdkreises lesen und damit sie sich daran begeistern könnten. u. s. w.

— Unter den Reservisten und Landwehrmännern, welche auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1873 Darlehen zu zweckmäßigen Zinsen behufs Wiedereinrichtung ihrer Geschäfte nach beendigten Kriegen vom Staate erhalten hatten, herrscht vielfach die Ansicht, die Staatsbehörden hätten auch jetzt, nachdem diese Ansprüche des Staates an die Kreise abgetreten worden, über die Rückzahlung resp. den gänzlichen oder theilweisen Erlass dieser Darlehen zu entscheiden. Dem ist jedoch nicht so. Im Interesse der Beteiligten theilt daher hier „Rein. Kur.“ folgenden, dieser Tage einen Interessenten zugefertigten Bescheid des Ministers des Innern mit. Derselbe lautet:

„Auf Ihr Gesuch eröffne ich Ihnen, daß durch das Gesetz vom 31. März 1873 diejenigen Forderungsrechte, welche der preussische Staat in Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1871 Angehörigen der Reserve und Landwehr gegenüber durch die Gewährung von Beihilfen in Form von Darlehen erworben hat, auf die einzelnen Kreise bzw. kreisermittelte Städte in dem Umfang, in welchem die Darlehen innerhalb dieser Verbände bewilligt worden, übergegangen sind. Mit Rücksicht hierauf kann die Entscheidung auf das Gesuch der Rückzahlung des Ihnen aus dem Fonds des erwähnten Reichsgesetzes gewährten Darlehens nicht mehr seitens der Staatsbehörden, sondern lediglich von der Vertretung des betreffenden Kreises getroffen werden.“

— Die allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnisse, wie sie in letzter Zeit in unerkennbaren Symptomen an den Tag getreten und mehrfache Wünsche und Anträge gereizt hatten, bildeten den Gegenstand, mit welchem sich der Zentralausschuß der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung in seiner jüngsten Sitzung beschäftigte. Nach einer sehr eingehenden Berathung entschied man sich dahin, daß die Gesellschaft zum Zwecke einer ähnlichen Einwirkung auf die Lösung der sozialen Fragen, wie sie im Augenblicke in den Vordergrund treten, nach keiner Richtung ihrem Programm einen neuen Punkt hinzuzufügen habe. Wie dieses Programm nicht bestimmt sei, für den Augenblick zu wirken, so seien

auch die großen Fragen der Gegenwart an sich nicht darnach angehen, durch irgend ein einzelnes Mittel im Moment gelöst zu werden. Die Gesellschaft würde dagegen auf dem von ihr betretenen Wege ihren Zweck erreichen, wenn ihr im richtigen Verständniß der Sache aus allen Kreisen des Volkes Kräfte und Mittel in genügender Zahl zugeführt würden. Nach einer Richtung hin biete sich ihr aber durch eine besondere Gelegenheit dar, ihre Organisation wirksamer zu machen, daß der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen beschlossen hat, die lokale Presse zur Verbreitung gediegener volkswirtschaftlicher und gesellschaftswissenschaftlicher Aufklärung auf geeigneterem Wege anzuregen und hierbei zu unterstützen. Der Zentralausschuß beschloß, seinerseits eine Kommission zu bilden, welche die Mittel und Wege beraten soll, wie das Unternehmen des Zentralvereins seitens der Gesellschaft auf das geeignetste zu unterstützen wäre. In diese Kommission wurden delegirt die Herren Dr. Schulze-Delitsch, Dr. Kapp, Justizrath Makower, Dr. Burg und Generalsekretair Lippert.

München, 6. März. Die „Allg. Ztg.“ bringt folgende Berichterstattung: Die in mehrere Blätter übergegangene Nachricht, als seien die in der bairischen Armee für den Eintritt als Offiziers Aspiranten geforderten Bedingungen in jüngster Zeit in verschiedenen Punkten so weit herabgemindert worden, daß sie hinter den bezüglichlichen Anforderungen anderer deutschen Kontinente zurückstehen, entbehrt jeder Begründung. Thatsächlich hat sich an den bisherigen Bedingungen nichts geändert, als daß das Programm für die Portefolienprüfung bis auf weiteres eine Ermäßigung in so fern erfuhr, als es mit dem für die preussische Armee gültigen Programme für die Prüfungen in nähere Uebereinstimmung gebracht wurde.

Lokales und Provinzielles.

Bosen, 9. März.
— **Im Jahre 1876** betrug für die Stadt Bosen der kommunale Steuerzuschlag zur Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer nur 110, im Jahre vorher (1875) aber 120 pCt. In dem Leitartikel unserer heutigen Morgennummer ist irrtümlich 1876 statt 1875 angegeben.

Gießen, 8. März. [Landtagswahl.] Bei der heute hier stattgehabten Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesizers v. Breza wurde Dr. Schulze mit 357 Stimmen gewählt; 50 Stimmen fielen auf Kultusminister Dr. Falk.

Staats- und Volkswirtschaft.

Ueber die russischen Finanzverhältnisse bringt die „Köln. Ztg.“ folgenden angedichteten Artikel über die Kontraktion einer neuen russischen Anleihe bemerkenswerthen Artikel:
„Die russische Staatsschuld, welche über anderhalb Milliarden Rubel beträgt, verschlingt jährlich gegen 1 8 Millionen Rubel zur Verzinsung und Tilgung. Ziehen wir den natürlichen Reichtum des weiten Landes in Betracht, so erscheint uns eine solche Staatsschuld gerade nicht ungebührlich, um so weniger, als die 108 Mill. Rubel nicht ganz den fünften Theil der gesammten Staatsausgaben betragen. Das Bedenkliche bei der Staatsschuld liegt aber darin, daß die größere Hälfte derselben im Ausland aufgenommen ist, die Zinsen mithin in Metall bezahlt werden müssen und nur die geringere Hälfte derselben im Inlande durch Papiergeld gedeckt werden kann. Die Folge hiervon ist, daß der russische Geldmarkt nicht nur von allem Metall entblößt wird, sondern sich die Unmöglichkeit herausstellt, die ausländischen Zinsen für die Dauer in Metall zu zahlen, und die Regierung genungen ist, ihre Zustucht zu neuen Anleihen zu nehmen. So hat Rußland im Laufe von vier Jahren von seiner Schuld an das Ausland zwar 90 Millionen getilgt, dagegen wieder eine Anleihe von 300 Millionen gemacht. Es vereinigen sich mehrere Umstände, welche die Lösung der Aufgabe erschweren. Die Zahlung an ausländischen Zinsen und Tilgung ergibt bei dem schwankenden Kurse des Rubels selbstverständlich Verluste. So betrug bei dem bedeutenden Sinken der Kurse in letzter Zeit die Zinsentnahme an das Ausland 12 Millionen mehr als in früheren Jahren; kein unbedeutendes Mehr für die Staatsausgaben. Auf welcher morischen, schwankenden Grundlage das ganze russische Finanzsystem beruht, das hat das Land bei dem Auftauchen der orientalischen Frage empfunden, und bewährte Fachmänner haben es in der Presse ausgesprochen. Diese Grundlage ist von Papier — und die russischen Finanzen leiden an der Papierkrankheit. Die erste Stelle in den russischen Finanzen nimmt die innere Staatsschuld in Kreditzinsen ein. Eine solche Anleihe im Lande mag allerdings leicht und bequem sein; in dieser Beziehung, eine Schuld aufzunehmen, welche nicht verzinnt wird, liegt jedoch auch die Veruchung, so wie die Gefahr, eine solche zu wiederholen. In der wachsenden Masse des Papiergeldes wurzeln noch manche andere Uebel, vor Allem ist eine allgemeine Vertheuerung aller Erzeugnisse und Waaren, die einen realen Werth haben, die unaussprechliche Folge — und man kommt endlich bis auf den Punkt, wo eine solche Anleihe als Schuld zur Auslösung — man bezahlt sie niemals. Rußland hat gegenwärtig für 750 Millionen Papiergeld. Hätte die Reichsbank über einen entsprechenden Bestand an Metall zu verfügen, so wäre die Möglichkeit gegeben, den Kurs des Papiergeldes seinem nominalen Werth entsprechend zu halten; da jedoch solche Metallfonds nicht zu Gebote stehen, so ist es natürlich, wenn der Papiermarkt beim Eintreten politischer Krisen sinkt — wie gegenwärtig bis auf drei Franzosen — d. i. um 25 pCt. Die innere Anleihe an umlaufenden Papiergeld beträgt übrigens, wenn wir die bedeutenden Summen an sogenannten Serien (zu 50 R.) hinzuzählen, im Ganzen nicht weniger als 100 Millionen. Eine solche Masse an Papiergeld ohne hinreichende Metalldeckung könnte natürlich nur im Laufe der Zeit — nach und nach — eingelöst werden, und das nur, wenn eine dauernde Friedenszeit dies bei weiser ökonomischer Verwaltung der Finanzen ermöglicht. Dies ist aber das einzige Mittel und man kann hier nicht sagen: es führen viele Wege nach Rom. Welch künstliches System man auch ausdenken mag, es wird sich als unzureichend erweisen, und das Gebäude, welches man auf solcher Grundlage aufgeführt, muß über kurz oder lang zusammenstürzen; hier hilft kein Experimentieren, hier das wohl gewöhnlich geschieht sondern lediglich eine radikale Kur. Welche Mißstände man auch anführen mag, sei es Darniederliegen der Industrie, Stockung des Handels, Beschränkung und Bevormundung freier Entwicklung oder Vernachlässigung der Quellen des natürlichen Reichtums des Landes, — dieselben können nur einen mit dem russischen Geldmarkt verbundenen und allein durch die Zinsentnahmen an das Ausland hervorgerufen. Rußland gewinnt freilich nach Nord-Amerika unter allen Staaten der Welt das meiste Gold, es reicht jedoch nicht hin zur Dedung der Zinsen. Die Finanzmänner Rußlands haben zu künstlichen Mitteln gegriffen und gebohrt, die Finanzen durch solche zu heben. Ein künstliches Mittel der Art ist auch die Aufstellung eines in Gold zu zahlenden Zolls für Gegenstände, welche aus dem Auslande eingeführt werden. Wenn man der Sache nicht auf den Grund geht, dürfte man sich versucht fühlen, zu glauben, daß ein Aufschlag von 25-30 pCt. an Zollgebühren dem Lande zu Gute kommen und in Folge einer vergrößerten Einnahme den Geldmarkt beleben müßte; dem ist jedoch nicht so. Für's Erste wird sich in Folge einer solchen Maßregel die Einfuhr und mithin auch die Einnahme in demselben Verhältnisse verringern; andererseits denken jene Leute nicht daran, daß ja nicht das Ausland, sondern die eigenen Produzenten, die Konsumenten im Lande, die Unkosten tragen; was ganz Anderes wäre es, wollte man von der Ausfuhr einen

Zoll erheben, den müßte das Ausland mittelbar wieder zahlen. Jene Maßregel dürfte überhaupt den Kredit im Auslande noch mehr untergraben, indem Rußland sich weigert, den Werth seines eigenen Rubels anzuerkennen.

Vermischtes.

Danzig, 8. März. Die uns heute zugegangenen Weichsel-Mappe melden von der oberen Weichsel nur ein bedeutendes weiteres Steigen des Wasserstandes bei Thorn nur noch um 1-2 Zoll. Das aufsammegebrängte Eis stand auch gestern daselbst noch fest. Bei Kurzebrack und eine kurze Strecke ober- und unterhalb desselben hat die durch Padeis gestützte Eisdecke wieder eine solche Festigkeit gewonnen, daß sie auch zur Nachtzeit passirt werden kann. Sonst sind weder hier noch auf der unteren Weichsel und Rogat Veränderungen eingetreten. (D. Z.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius W a s n e r in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Petersburg, 8. März. Die Besprechungen, welche General Ignatieff, der diesseitige Vertreter auf der Konferenz und langjährige Botschafter Rußlands bei der Pforte, mit den leitenden Staatsmännern in Berlin und demnächst auch an anderen Orten haben wird, werden erneut feststellen, daß die russische Regierung keine separate orientalische Politik anstrebt, daß sie vielmehr nur von den mit ihr in den Konferenz-Forderungen übereinstimmenden Mächten Erklärungen herbeiführen will, welche die Ausführung des Konferenz-Programmes als eine Pflicht der Pforte fixiren, welche Pflicht durch die der Pforte eingeräumten traktatmäßigen Rechte bedingt sei. Es wird dann Sache der Pforte sein, dieser allgemein anerkannten Pflicht gerecht zu werden durch praktische Anordnung der bezüglichlichen Einrichtungen, resp. durch prinzipielle Anerkennung derselben, andernfalls würde jeder beteiligten Macht das Auftreten für Erfüllung der allgemein anerkannten Pflicht freistehen. General Ignatieff ist durch seine spezielle Kenntniß der Verhältnisse sowie durch seine hervorragende Stellung, von der man vielfach seiner Zeit ein besonders prononziertes, dem Kriege besonders geeignetes Vorgehen behauptet hat, vorzugsweise auch persönlich geeignet, die Beschränkung der russischen Politik auf die allseitig in Frage gestellten Angelegenheiten zu dokumentiren.

Washington, 8. März. Im Senate fand gestern anläßlich der neuen Ministerernennungen eine lebhafteste Diskussion statt. Die Führer der republikanischen Partei verweigerten die Bestätigung der Ernennungen. Die Angelegenheit wurde an die bezüglichlichen Kommissionen verwiesen.

London, 8. März. Im Unterhause antwortete Lord Bourke gegenüber Dilke, die Regierung wollte die Antwort auf das russische Rundschreiben in voriger Woche abgehen lassen, verschob aber die Absendung, weil Rußland hat, zuvor weitere Mittheilungen von ihm abzuwarten. Diese Mittheilungen erfolgten bisher nicht, weshalb auch die Antwort unterblieb. Auf die Frage Hanbury's erklärte Lord Bourke: die Regierung verkenne nicht die aus der Abwesenheit des englischen Botschafters von Konstantinopel für die britischen Interessen entstehende Unbequemlichkeit und beabsichtige deshalb auch nicht, den jetzigen Zustand sehr lange fortbestehen zu lassen. Auf die Frage Campbell's über die Wahrheit des Gerüchts, monach Bosnien eine Kriegsteuer von 4 Millionen auferlegt worden sei, antwortet Lord Bourke, es sei ihm Nichts bekannt darüber, er werde sich aber erkundigen; auch die Nachricht von der Fortdauer des Aufstandes in Bosnien und dem üblen Zustande der Aufständischen während der Winterzeit könne er nicht bestätigen. Es scheine, daß vor einiger Zeit 80 Mann von den Insurgenten bei Niksic angegriffen worden seien. Auch hat Montenegro die Verproviantirung von Niksic abgelehnt. Es solle die Zahl der Aufständischen beträchtlich sein; er hoffe aber, Bosnien und die Herzegowina würden zur Ruhe kommen, wenn der Frieden der Pforte mit Montenegro zu Stande komme.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 8. März. Fest, ziemlich belebt.
[Schlußcourse.] Londoner Wechsel 204.60. Pariser Wechsel 81.45. Wiener Wechsel 164.35. Böhmische Westbahn 139.7. Elisabethbahn 109.4. Galizier 172.4. Franzosen 156.6. Lombarden 65.7. Nordwestbahn 92.4. Silberrente 55.6. Papierrente 51.6. Russische Bodencredit 79.7. Russen 1872 83.6. Amerikaner 1885 102. 1860er Loose 97.6. 1864er Loose 250.00. Kreditaktien 122. Dester. Nationalbank 681.0. Darmst. Bank 96. Berliner Banker 91.6. Frankf. Wechselbank —. Dester.-deutsche Bank —. Meiningener Bank 75.6. Hess. Ludwigsbahn 91.6. Oberbessen —. Ung. Staatsloose 135.20. Ung. Schatzanw. alt 84.6. do. do. neue 80.6. do. Ost.-Obl. II. 56.6. Centr.-Pacifc 99.6. Reichsbank 156.6. Goldrente 61.
Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 121.6. Franzosen 186.6. 1860er Loose —. Lombarden —. Reichsbank —. Galizier 172.6.

Wien, 8. März. Geschäftlos, aber ziemlich fest. Bahnen theilweise schwächer, Bankaktien angeboten, Devisen anziehend.
[Schlußcourse.] Papierrente 62.85. Silberrente 67.85. 1854er Loose 106.25. Nationalbank 826.00. Nordbahn 1812.50. Kreditaktien 148.50. Franzosen 225.50. Galizier 210.50. Ratsch.-Oberberg 85.50. Nordwestb. —. Nordwestb. 113.00. Nordwestb. Lit. B. —. London 124.15. Hamburg 60.30. Paris 49.30. Frankfurt 60.30. Amsterdam 103.00. Böhm. Westbahn —. Kreditloose 164.25. 1860er Loose 109.00. Pomb. Eisenb. 80.00. 1864er Loose 132.20. Unionbank 50.00. Anglo-Austr. 70.60. Napoleons 9.91. Dukaten 5.92. Silbercoup. 113.25. Elisabethbahn 132.50. Ung. Prämienanw. 71.70. Marknoten 60.90.
Türkische Loose 17.30. Goldrente 74.70.
Nachbörse: Fester. Kreditaktien 148.70. Franzosen 226.00. Lombarden 80.75. Galizier 210.50. Anglo-Austr. 70.50. Papierrente 62.90. Nationalbank —. Goldrente 74.75. Marknoten 60.90. Napoleons 9.90.

Wien, 8. März. Offizielle Notirungen: Silberrente 67.85, 1864er Loose —, Kreditloose —, 1854er Loose —, London 124.20, Paris —, Hamburg 60.40, Frankfurt —, 00, Nordwestbahn 113.30, Dukaten —, Nationalbank 826.00, 00, Nordwestb. 113.30, Dukaten —, Nationalbank 826.00, 00.

Wien, 8. März. Abendbörse. Kreditaktien 149.25, Franzosen 228.00, Lombarden 80.25, Galizier 211.25, Anglo-Austr. 70.50, Silberrente —, Bapierrente 62.95, Goldrente 74.80, Marknoten 60.90, Napoleons 9.90, Fester. Kreditaktien 148.70, Franzosen 226.00, Lombarden 80.75, Galizier 210.50, Anglo-Austr. 70.50, Papierrente 62.90, Nationalbank —, Goldrente 74.75, Marknoten 60.90, Napoleons 9.90.

Silberrente —, Bapierrente 62.95, Goldrente 74.80, Marknoten 60.90, Nationalbank —, Napoleons 9.90. Fester.
Paris, 8. März. Fast ganz geschäftlos.
[Schlußcourse.] 3pCt. Rente 73.77, Anleihe de 1872 106.90, Italiensche 5proz. Rente 72.65, do. Tabaksaktien —, do. Tabakobligationen —, Franzosen 465.00. Lombard. Eisenbahn-Alt. 170.00, do. Prioritäten 235.00, Türken de 1865 12.17, do. de 1869 64.00, Türkenloose 35.50.
Cred. mob. 147, Spanier ext. 11, do. int. 10, Suezkanal - Aktien 683, Banque ottomane 377, Societe generale 491, Cred. foncier 596, neue Egypter 178. Dester. Goldrente 62. Wechsel auf London 25.12

Paris, 7. März, Abends. Boulevard-Verkehr. 3proz. Rente 73.87, Anleihe de 1872 106.86, Türken de 1865 12.12, Egypter 178.75, Banque ottomane 378.75, Italiener 72.50, chemins egypt. 296.25. Fester.
London, 8. März. Konsole 96.7/8. Italien. 5proz. Rente 72.3/4, Lombarden 6.3/4. 3 Prozent. Lombarden-Prioritäten alte 9.3/4. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue 9.3/4. 5proz. Russen de 1871 81.6. do. de 1872 83.6. do. 1873 83. Silber 56. Türk. Anleihe de 1865 12. 5proz. Türken de 1869 —. 5proz. Vereinigt. St. pr. 1885 —. do. 5proz. fund. 107. Dester. Silberrente 55. Dester. Bapierrente 52. 6proz. ungar. Schatzbonds 83. 6proz. ungar. Schatzbonds II. Emitt. 79. 6proz. Bernauer 17. Spanier 11. Plakdisfont 1.3/4 pCt.
Aus der Bank flossen heute 13,000, Pfd. Sterling.
Wechselnotirungen: Berlin 20.60, Hamburg 3 Monat 20.60, Frankfurt a. M. 20.60, Wien 12.57, Paris 25.30, Petersburg 29
Newyork, 7. März. [Schlußcourse.] Höchste Notirung des Goldagio 5, niedrigste 5. Wechsel auf London in Gold 4 D. 84. C. Goldagio 5. 20 Bonds per 1885 108. do. 5proz. fund. dirte 110. 20 Bonds per 1887 112. Erie-Bahn 7. Zentral-Pacifc 10.5. Newyork Centralbahn 95.

Produkten-Course.

Danzig, 8. März. Getreide-Börse. Wetter: kalte und rauhe Luft. Wind: N.
Weizen loco mäßig zugeführt ist auch am heutigen Markte in matter Stimmung gewesen und war der Verkauf gehandelter 220 Tonnen recht schleppend, zu ziemlich unverändert getrigen Preisen. Bezahlt ist für Sommer- 125 6, 130/131 Pfd. 212, 216 M., russischer 119/20 Pfd. 194 M., bunt 123 Pfd. 210 M., 125 6 Pfd. 213 M., 128 Pfd. 216 M., glatte 128, 128 9, 130 Pfd. 219, 221, 222 M., hellbunt 125, 129, 131 Pfd. 223, 224 M., extra fein 134 Pfd. 225 M., per Tonne. Termine matt. April-Mai 214 M. bez., Mai-Juni 216 M. Br., 215 M. G., Juni-Juli 218 M. bez., Regulirungspreis 216 M.
Koggen loco für inländischen unüberändert, 122 Pfd. 163 M., 124 Pfd. 165, 166 M. nach Qualität, russischer billiger, 118 Pfd. 146 1/2 M., 119 Pfd. 147 1/2 M., 119/20 Pfd. 148 M. per Tonne gezahlt. Termine nicht gehandelt. April-Mai 158 M. Br., 155 M. Gd., russischer April-Mai 157 M. Br., unterpolnischer April-Mai 162 M. Br., 160 M. Gd. Regulirungspreis 157 M. — Gerste loco große 117 Pfd. 154 M., 113 1/4 Pfd. bessere 155 M., kleine 106 7/8 Pfd. 142 M. per Tonne bezahlt — Erbsen loco ohne Umsatz. Termine Futter-April-Mai 136 M. Br., 133 M. Gd., Mai-Juni 138 M. Br. — Bohnen loco mit 137 M. per Tonne. gekauft. — Wicken loco zu 136-140 M. per Tonne verkauft. — Kleejaat loco ordinäre 60, gute 148, grüne 200 M. per 200 Pfd. bezahlt. — Hafer loco russischer 115 M. per Tonne bezahlt. — Spiritus nicht zugeführt.
Köln, 8. März. (Getreidemarkt.) Weizen, hiesiger loco 24. 50, fremder loco 22, 50, pr. März 22, 20, pr. Mai 22, 55, pr. Juli 22, 70. Roggen, hiesiger loco 18, 00, pr. März 15, 95, pr. Mai 16, 30, pr. Juli 16, 10. Hafer loco —, 00, pr. März 16, 00, pr. Mai 16, 50. Kübel, loco 38, 00, pr. Mai 35, 20, pr. Oktober 34, 00.

Hamburg, 8. März. (Getreidemarkt.) Weizen loco flau, auf Termine matt. — Roggen loco ruhig, auf Termine matt. Weizen pr. April-Mai 217 Br., 216 Gd., pr. Juni-Juli pr. 1000 Kilo 222 Br., 222 Gd. Roggen pr. April-Mai 157 Br., 156 Gd., pr. Juni-Juli pr. 1000 Kilo 160 Br., 159 Gd. Hafer ruhig, Gerste matt. Kübel loco 71, pr. Mai pr. 200 Pund 69 1/2, Spiritus still, pr. März 45, April-Mai 44 1/2, pr. Mai-Juni 44 1/2, pr. Juli-August pr. 1000 Liter 100 pCt. 45 1/2. Kaffee gefr., Umsatz 4000 Sack. — Petroleum flau, Standard white loco 14, 25 Br., 13, 75 Gd., pr. März 13, 50 Gd., pr. August-Dezember 15, 25 Br. — Wetter: Schön.
Bremen, 8. März. Petroleum matt. (Schlußbericht.) — Standard white loco 14, 15 Br., per März 14, 15, pr. April 13, 75, pr. Mai 14, 15, pr. August-Dezember 15, 00 Br.
Paris, 8. März. Produktenmarkt. (Schlußbericht.) Weizen matt, pr. März 27, 50, pr. April 27, 75, pr. Mai-Juni 28, 75, pr. Mai-August 29, 00. Weizen wdr., pr. März 58, 00, pr. April 58, 75, pr. Mai-Juni 60, 50, pr. Mai-August 61, 50. Kübel wdr., pr. März 89, 75, pr. April 89, 75, pr. Mai-August 89, 50, pr. Septemb.-Dezemb. 89, 25 Spiritus behpt., pr. März 60, 00, pr. Mai-August 61, 00 — Wetter: Schön.
Paris, 8. März. Rohzucker matt, Nr. 10/13 pr. März pr. 100 Kilogr. 71, 75, Nr. 7/9 pr. März pr. 100 Kilogr. 77, 75. Weißer Zucker matt, Nr. 3 pr. 100 Kilogr. pr. März 81, 00, pr. April 81, 00, pr. Mai-August 81, 25.
Havre, 7. März. Bollauction. Von den heute angebotenen 2114 Ballen wurden 1368 B. verkauft. Das Geschäft war belebter bei vollen gestrigen Preisen.

London, 8. März. An der Küste angeboten 19 Weizenladungen. Tendenz: Rubig.
London, 8. März. Savannazucker sehr flau.
Manchester, 7. März. 12r Water Armitage 8, 12r Water Taylor 8, 20r Water Micholls 10, 30r Water Gidlow 10, 30r Water Clayton 11, 40r Water Napoll 11, 40r Medio Wilkinson 13, 36r Warcop's Qualität Rowland 11, 40r Double Weston 12, 60r Double Weston 15, Printers 1/10 3/10 8 1/2 pfd. 108. Gutes Geschäft. Fester Markt.
Glasgow, 7. März. Rohzucker. Mixed numbers warrens 54 Sch. 1/4 d.

Liverpool, 8. März. Baumwolle: (Schlußbericht.) Umsatz 8000 Ballen, davon für Spekulation und Export 2000 Ballen. — Stetia. Futures schwach.
Middl. Upland 6, middl. Orleans 6 1/2, middl. fair Orleans 7, fair Orleans —, middl. Mobile 6, fair Berram 6, fair Babia 6 1/2, fair Macelo 6 1/2, fair Maranham 6, fair Rio 6, middl. Egyptian 5 1/2, fair Egyptian 6, good fair Egyptian 6 1/2, fair Smyrna 6, fair Dhollerah 5 1/2, fully good fair Dhollerah 5 1/2, middl. fair Dhollerah 5 1/2, middl. Dhollerah 4 1/2, good middl. fair Dhollerah 5 1/2, fair Domra 5, good fair Domra 5, fair Ceide 4 1/2, fair Madras 5, fair Bengal 4 1/2, good fair Bengal 5 1/2, fair Tinnevely 5, fair Proach —.

Bradford, 6. März. Wolle und wollene Waaren unüberändert.
Leith, 7. März. Getreidemarkt. Fremde Zufuhren der Woche: Weizen —, Gerste —, Bohnen 3, Erbsen 22 Tons, Hafer —. Mehl 464 Sack.
Weizen stetig zu letzten Preisen, Mehl unverändert. — Wetter: Kälter.
Amsterdam, 8. März. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Weizen loco geschäftlos, auf Termine unverändert, pr. März 310, per Mai —. Roggen loco unverändert, auf Termine fest, per März —, per Mai 194. Kübel loco 39, per Mai 39, per Herbst 37 1/2. Kupfer pr. Früb. 400 Fl. — Wetter: —.
Antwerpen, 8. März. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen unverändert Roggen behauptet. Hafer behauptet. Gerste stetig.
Petroleummarkt (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 34 bez., 34 Br., pr. März 34 bez., 34 Br., pr. April 34 1/2 Br., per September — bez., 37 Br., per September-Dezember — bez., 38 Br. Weichend.

Produkten-Börse.

Berlin, 8. März. Wind: Nord. Barometer: 27,10. — Thermometer — 0° R. Witterung: Sehr schön.

Weizen loco per 1000 Kilogr. M. 195—235 nach Qual. gef., per diesen Monat —, per April-Mai 222,00—219,00 bez., per Mai-Juni 222,5—223,00 bez., per Juni-Juli 222,5—222,5 bez., per Septbr.-Oktbr. 216,00—214,00 bez. — Roggen loco per 1000 Kilogr. 154—183 nach Qualität gef., russischer 161—161,5 ab Boden bez., neuer do. 155 bis 164, do. poln., inländischer 176—183 ab Bahn bez., defekter — do., per diesen Monat 161,5—161,00 bez., per März-April do., per April-Mai 162,5—163,00—161,5 bez., per Mai-Juni 160,00—159,5 bez., per Juni-Juli 159,00—158,5 bez. — Gerste loco per 1000 Kilogr. M. 110—183 nach Qualität gef. — Hafer loco per 1000 Kilogr. 120—183 nach Qual. gef., ost- u. westpreussischer 135—155, russischer 125—150, neuer pommerischer 160—163, neuer schles. 153—162, galizischer —, böhm. 157—162, ungar. 140—142, defekter —, per diesen Monat —, per April-Mai 152,5—151,5 bez., per Mai-Juni 153,00—152,5 bez., per Juni-Juli 154,00 bez., per Juli-August —. — Erbsen per 1000 Kilogr. Kochwaare 151—186 nach Qual., Futterwaare 135—150 nach Qual. — Raps per 1000 Kilogr. — Rübsen — Leinöl loco per 100 Kilogr. 100 Kilogramm ohne Faß 60,00 M. — Rüböl per 100 Kilogr. loco ohne Faß 68,00 bez., mit Faß per diesen Monat 68,5 bez., per März-April do., per April-Mai 68,00—68,2 bez., per Mai-Juni 67,5—67,3 bez., per Juni-Juli —, per Septbr.-Oktbr. 65,9—65,8 bez., per Oktober-November — bez. — Petroleum (raff.) (Stand. white) per 100 Kilogr. mit Faß loco 34,00 bez., per diesen Monat 28,00 bez., per Februar-März — bez., per März-April 27,5—27,2 bez., per April-Mai do., per September-Oktober 32,00 bez. — Spiritus per 100 Liter a 100 pCt. = 10,000 pCt. loco ohne Faß 53,7 bez., loco mit Faß —, per diesen Monat 54,2 bez., per März-April do.,

per April-Mai 55,1—54,8 bez., per Mai-Juni 55,4—55,2 bez., per Juni-Juli 56,4—56,2 bez., per Juli-August 57,5—57,3 bez., per August-September 58,1—57,8 bez. — Mais per 1000 Kilo loco neuer 125—133 nach Qual. gef., alter 133—138 nach Qua. gef., neuer ungarischer —, neuer Mold. 128 ab Bahn bez., kleiner do. — Roggenmehl Nr. 0. und 1. per 100 Kilogramm Netto unkl. Sack per diesen Monat 22,90 bez., per März-April 22,85 bez., per April-Mai 22,80—22,75 bez., per Mai-Juni do., per Juni-Juli do., per August-Sept. —. — Rehl. Nr. 0. 29,00—27,00, Nr. 0. und 1. 27,00—26,50, Roggenmehl Nr. 0. 26,00—24,00, Nr. 0. und 1. 23,50—22,50 per 100 Kil. Netto unkl. Sack. (B. u. S.-Ztg.)

Stettin, 8. März. (Amtlicher Bericht.) Wetter: Schön. + 2 Grad R., Morgens — 3 Grad R. Barom. 27,10. Wind: Nord. Weizen wenig verändert, per 1000 Kilo loco gelber 174—206 M., feiner 209 bis 219 M., per Frühjahr 217,5—217 M. bez., per Mai-Juni 220 bis 219 M. bez., per Juni-Juli 222,5—221,5 M. bez., per Juli-August 224—223—223,5 M. bez., per September-Oktober 219 bis 219 M. bez. — Roggen wenig verändert, per 1000 Kilo loco inländischer 180—183 M., russischer alter 154—157 M., neuer 157—162 M., per Frühjahr 155,5 bis 157—156 M. bez., per Mai-Juni 156—155,5 M. bez., per Juni-Juli und Juli-August do. — Gerste still, per 1000 Kilo loco Malz 158 bis 168 M., Futter- 124 bis 135 M. — Hafer matt, per 1000 Kilo loco 130—158 M., per Frühjahr 152 M. Br., per Mai-Juni 154 M. Br. — Erbsen matt, per 1000 Kilo loco Futter- 139 bis 143 M., Koch- 148 bis 153 M., per Frühjahr Futter- 144 M. Br. — Wintererbsen niedriger, per 1000 Kilo per Septbr.-Oktober 293—292 M. bez. — Rüböl niedriger, per 100 Kilo loco ohne Faß flüssiges 69 M. Br., per März 66,5 M. Br., März-April —, per April-Mai 66,5 M. bez., per Mai 67,5 M. bez., per September-Oktober 64,75 M. bez. — Spiritus (Stand. white) loco ohne Faß 52,9 M. bez., per Frühjahr 54—53,8 53,9 M. bez., per März-Juni 55 M. bez. und Br., per Juni-Juli 55,8—55,7 M. bez., per

Juli-August 56,7 M. bez., per Aug.-Sept. 57,5 M. bez. — Ange-meldet: Nichts. — Regulierungspreis für Rindungen: Rüböl 66,5 M. — Petroleum loco 16,5 M. bez., Regulierungspreis 16,5 Markt-alte Usance 17 M. bez. (Off.-Ztg.)

Die Börse-Kommission. Meteorologische Beobachtungen zu Wesen. Table with columns: Datum, Stunde, Barometer 220 über der Meeresfl., Therm., Wind, Wolkenform.

Berlin, 8. März. Die fremden Blätter hatten ziemlich feste Haltung gefandt; die gestrigen Kriegsbesürchtungen schienen vergessen und die einlaufenden eher beruhigend lautenden pol. Nachrichten blieben Anfangs unbeachtet. Die Course festten hier zwar gegen gestern wenig verändert ein, Diskontokommandit-Antheile stellten sich sogar niedriger, doch trat sofort eine Erholung ein, welche die gesammte Haltung als recht fest erscheinen ließ. Man sprach wiederum von den Käufen eines großen Hauses und stellte eine friedlichere Auffassung der Verhältnisse in den Vordergrund. Neben Meinungskäufen hoben auch Deckungen langsam den Coursstand; doch blieben die Umsätze beschränkt. Kreditaktien und Franzosen, russisch-englische Anleihen und

Golbrente, Rheinisch-Westfäl. und Schlesiische Bahnen traten in den Vordergrund. Die Course hoben sich langsam um etwa 2 Mk. oder 1 Prozent, ohne daß sich größere Lebhaftigkeit kund that. Russisch-englische Anleihen blieben wenig fest; deutsche Eisenbahnen fanden im weiteren Verlaufe der Börse beste Beachtung. Neben den an den letzten Tagen beträchtlich gedrückten schweren Bahnen stellten sich namentlich Märkisch-Posener und Halle-Sorau-Gubenener besser. Banken und Industriepapiere ohne erwähnenswerthe Bewegung. Anlagewerthe fanden wenig Beachtung, lagen jedoch recht fest namentlich auch auswärts Prioritäten. Der Geldmarkt blieb bei mangelnder Nachfrage sehr flüssig. Privatdiskont 2 Prozent. Der Verlehr zeigte bei gerin-

gem Umfange nur kleine Schwankungen und eine geringe Abminderung in der zweiten Börsenstunde. Per Ultimo notiren wir: Frankensche 370,50—373,50, Lombard 131, Kredit-Aktien 241,50—1—3,50, Rarität 65,40—5,60, Diskontokommandit-Antheile 104,50, Arenenberg, Breslauer Delfabrik- und Schlesiische Zinkminen - Aktien gemann je 1, Prioritäten 1,50, Potsdamer 0,50, Halberstädter 1,50, Norddeutsche Grundcredit und Braunschweiger Bank je 1,50, Bremer Fabrik verlor 1, Brüsseler Bank 1/2, Schlus fest. — Kreisobligationen 5 = proj. 101,75 bez., 4 1/2 = proj. 99,60 bez., 4 proj. 93 G.

Bonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 8. März 1877.

Table of bonds and stocks. Columns include bond names (e.g., Anleihe, Staatsanleihe), values, and other financial data.

Ausländische Fonds.

Table of foreign funds. Columns include fund names (e.g., Amerik. rz., Russ. Anleihe), values, and other financial data.

Deutsche Fonds.

Table of German funds. Columns include fund names (e.g., Preuss. Anleihe, Bayer. Anleihe), values, and other financial data.

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Table of railway stocks. Columns include railway names (e.g., Königl. Preuss., Bayer.), values, and other financial data.

Eisenbahn-Obligations.

Table of railway bonds. Columns include railway names, values, and other financial data.

Ausländische Prioritäten.

Table of foreign priorities. Columns include priority names (e.g., Elisabeth-Bahn, Kaiser-Bahn), values, and other financial data.

Industrie-Aktien.

Table of industrial stocks. Columns include company names (e.g., Brauerei Pagenhoyer, Danneberg), values, and other financial data.

Bank- und Credit-Aktien.

Table of bank and credit stocks. Columns include bank names (e.g., Badische Bank, Berl. Bankverein), values, and other financial data.

Eisenbahn-Prioritäten.

Table of railway priorities. Columns include railway names, values, and other financial data.

Deutsche Aktien.

Table of German stocks. Columns include company names (e.g., Berliner Handels-Ges., Preuss. Bank), values, and other financial data.